

Information für werdende Mütter:

Wurde Ihr Arbeitsverhältnis nach Bekanntgabe der Schwangerschaft wegen Betriebsauflösung gekündigt und nimmt der Betrieb bis 4 Monate nach der Entbindung die Tätigkeit wieder auf, können Sie die Wiedereinstellung beantragen. Der Antrag auf Wiederaufnahme hat innerhalb von 2 Monaten nach Wiederaufnahme des Betriebes zu erfolgen. Gleichzeitig muss grundsätzlich Arbeitsbereitschaft gegeben sein. Eine Arbeitspflicht besteht jedoch während eines Beschäftigungsverbotes vor und nach der Geburt bzw bei Krankheit nicht. Die Mutter kann auch eine Karenz in Anspruch nehmen, diese ist aber ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Ist die Geburt bereits erfolgt, ist diese am besten durch die Geburtsurkunde zu bestätigen.